

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Gesundheit
und Soziales
über
den Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

1085

Einzelplan 11 - Gesundheit und Soziales
Kapitel 1164 - Landesamt für Gesundheit und Soziales - Versorgung -

Berichterstattung zur 2. Lesung des Entwurfs des Doppelhaushaltes 2014/2015

Titel 11174 – Entgelte für die Inanspruchnahme des besonderen Fahrdienstes
Titel 54010 – Dienstleistungen und
Titel 68474 – Taxikostenerstattung im Rahmen des besonderen Fahrdienstes

Rote Nummer

Vorgang: 25. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 19.08.2013
lfd. Nr. 137 zus. mit Nr. 140 und Nr. 143

<u>Ansätze (tabellarisch) zu</u>	<u>Titel 11174</u>	
<u>und zwar für das</u>		
Haushaltsjahr 2012:		400.000,00 €
Haushaltsjahr 2013:		400.000,00 €
Haushaltsplanentwurf 2014:		380.000,00 €
Haushaltsplanentwurf 2015:		380.000,00 €
Ist Haushaltsjahr 2012:		367.812,76 €
Verfügungsbeschränkungen:		0,00 €
aktuelles Ist (21.08.2013):		214.244,93 €

<u>Ansätze (tabellarisch) zu</u>	<u>Titel 54010</u>		<u>Titel 68474</u>	
<u>und zwar für das</u>				
Haushaltsjahr 2012:	6.435.000,00 €		1.320.000,00 €	
Haushaltsjahr 2013:	6.435.000,00 €		1.320.000,00 €	
Haushaltsplanentwurf 2014:	6.435.000,00 €		1.320.000,00 €	
Haushaltsplanentwurf 2015:	6.435.000,00 €		1.320.000,00 €	
Ist Haushaltsjahr 2012:	5.970.242,51€		1.027.868,03 €	
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €		0,00 €	
aktuelles Ist (21.08.2013):	3.701.745,03 €		625.859,81 €	

Gesamtkosten: entfällt.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Lfd. Nr. 137:

Piratenpartei

Geht der Senat davon aus, dass die Zahl durchgeführter Beförderungen des SFD zurückgehen wird? Bei gleichbleibender Zahl müsste der Ansatz höher ausfallen, da sich die künftig an den Fahrdienstbetreiber zu zahlenden Entgelte gegenüber dem Ist in 2012 erhöhen (siehe S.156 Kapitel 1164, Titel 54010). Bitte erläutern.

Lfd. Nr. 140:

Bündnis90/Die Grünen

Bitte um Erläuterung der Erhöhung und Darstellung des Zeitplans und der Überlegungen des Konzepts der neuen Vergabe ab 2015)

Wir bitten um einen Bericht über die Inanspruchnahme der Sonderfahrdienste in 2012 und 2013.

Welche Fallzahlentwicklung hat in den letzten vier Jahren stattgefunden?

DIE LINKE

Bericht über die Ergebnisse der Neuausschreibung.

Bericht über die Fahrdienstleistungen des Sonderfahrdienstes in 2013 (Entwicklung der Nutzerzahlen, Anzahl der Beschwerden, Einsatz von Treppenhilfen, Anzahl der doppelt besetzten Busse die in der Regel täglich im Einsatz sind).

Welche Leistungserweiterungen oder Leistungsänderungen sind in 2013/2014/2015 konkret geplant, mit welcher finanziellen Untersetzung)

Konkrete Erläuterung über die geplante Erhöhung der Entgelte an den Fahrdienstbetreiber, mit finanzieller Unterlegung.

Ist gesichert, dass alle eingesetzten Fahrer und Beifahrer zumindest den Mindestlohn erhalten? Wenn nein, wie hoch ist die Differenz und warum?

Piratenpartei

Seit dem 1. Juli 2013 gilt ein neuer Vertrag mit dem alten Betreiber Wirtschaftsgenossenschaft Berliner Taxibesitzer eG (WBT), der erstmals einen Mindestlohn für Fahrer_innen und Assistent_innen und Verbesserungen des Angebots vorsieht, die zu Mehrausgaben führen. Da der Ansatz nicht erhöht wird, ist die Frage, ob Mehrausgaben allein von den Nutzer_innen des SFD getragen werden oder durch eine Reduzierung der Zahl durchgeführter Beförderungen kompensiert werden sollen?

Bitte den neuen Vertrag hereinreichen

Lfd. Nr. 143:

Bündnis 90/Die Grünen

Womit sind die geplanten hohen Ausgaben zu erklären (Ist 30.06.2013: 481.468 €)?“

Ich bitte, den Beschluss mit nachfolgender Darstellung als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Zu lfd. Nr. 137:

Eigenbeteiligung:

Die Eigenbeteiligung wird nicht in Abhängigkeit von den Entgelten / Kosten des Fahrdienstes erhoben. Sie ist einkommens- und fahrtenabhängig. Eine reduzierte Eigenbeteiligung zahlen nach der derzeitigen Rechtsverordnung Sozialhilfeempfänger, Empfänger von Leistungen der Grundsicherung oder von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Heimbewohner, die vom Träger der Sozialhilfe den Barbetrag erhalten, sind von der Eigenbeteiligung befreit. Alle übrigen Nutzerinnen und Nutzer zahlen die volle Eigenbeteiligung. Die Staffelung sieht eine Erhöhung des Grundbetrages ab der 9. bzw. ab der 17. Fahrt vor. Die Einnahmen richten sich demzufolge nach der Inanspruchnahme des Fahrdienstes durch die Nutzerinnen und Nutzer und deren Einkommensverhältnissen. In Anpassung an die Einnahmeentwicklung wurde der Ansatz verringert.

Zu lfd. Nr. 140:

Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen

Erläuterung der Erhöhung:

Bei dem Titel 54010 ist keine Erhöhung vorgesehen. Der Ansatz von 6,435 Mio. € ist erforderlich, um die vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können.

Konzept über Neuvergabe ab 2015:

Zum 01.07.2013 wurde ein neuer Vertrag über die Durchführung des Fahrdienstes als Ergebnis einer europaweiten Vergabe abgeschlossen. Den Zuschlag erhielt der bisherige Betreiber, die Wirtschaftsgenossenschaft Berliner Taxibesitzer (WBT). Dieser Vertrag läuft bis zum 30.06.2016, mit der optional seitens des Auftraggebers vorzunehmenden Verlängerung bis 30.06.2018.

Für den sich möglicherweise anschließenden Vertrag liegt deshalb bisher kein Konzept vor.

Inanspruchnahme des Sonderfahrdienstes (ohne Taxikonto) in 2012 und 2013

Jahr	Sonderfahrdienst Beförderungen
2012	169.828
2013 (einschl. Juni 2013)	79.953

Quelle: Statistik des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

Fallzahlenentwicklung der letzten vier Jahre

Jahr	NutzerInnen Sonderfahrdienst
2010	34.517
2011	34.851
2012	33.886
2013 (einschl. Juni 2013)	16.080

Quelle: Statistik des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

Fraktion DIE LINKE

Ergebnisse der Neuausschreibung:

Die europaweite Vergabe ist mit dem Zuschlag an die Wirtschaftsgenossenschaft Berliner Taxibesitzer beendet worden. Der Vertrag läuft seit dem 01.07.2013 und endet am 30.06.2016. Er enthält eine vom Auftraggeber einseitig zu ziehenden Option auf Verlängerung bis 30.06.2018.

Leistungen des SFD

	Nutzerzahlen Fahrdienst (ohne Taxikonto)	Anfragen und Beschwerden (zu Fahrtanmeldung, Abrechnung, Fahrtrealisierung) ohne ITDZ *	Einsatz von Treppenhilfen
Januar	2443	241	1821
Februar	2421	236	1789
März	2747	223	2051
April	2724	172	2134
Mai	2898	213	2277
Juni	2847	165	2150

* dabei handelt es sich um Beschwerden und allgemeine Anfragen - eine gesonderte Beschwerdestatistik besteht nicht.

Die Zahl der Doppelbusse beträgt in der Regel 26 bis 28, ist ggf. bedarfsgerecht vom Betreiber anzupassen.

Leistungserweiterungen / -änderungen:

Mit dem neuen Vertrag wird durch ein differenzierteres und damit erweitertes Angebot dem Bedarf an Sicherheit (Rufbereitschaft) und erhöhter Mobilität (reine Treppenhilfe, Bonus für Einbindungen) Rechnung getragen. Gleichzeitig werden die allgemeinen Preissteigerungen und der Mindestlohn von 8,50€/Stunde berücksichtigt. Die reine Treppenhilfe wird als zusätzliches Angebot zunächst für ein Jahr vorgehalten, eine Fortführung ist abhängig von der Nachfrage. Es wurden 140.000 Fahrten/Jahr vertraglich vereinbart, mit einer Erweiterungsoption um 40.000 Fahrten. Die Nachbestellung von Fahrten wird von der Entwicklung des Bedarfsverkehrs und den tatsächlich durchgeführten Fahrten (Verteilung auf Solo- und Doppelbusse, Fahrtenlänge) und Einbindungen (mehrere Personen fahren einen Teil der Strecke gemeinsam) sowie der Inanspruchnahme des neuen Angebots „reine Treppenhilfe“ abhängen.

Entgelte / Mindestlohn

Eine Entgeltanpassung kann nach einem Jahr von den Vertragsparteien beantragt werden. Sie erfolgt in Anlehnung an die prozentuale Entwicklung der Preisindizes des Statistischen Bundesamtes.

Basis der vom Auftragnehmer vorgelegten Kalkulation ist ein Stundenlohn in Höhe von mindestens 8,50 € für das Fahrpersonal (Beifahrer, Fahrer).

Fraktion Piratenpartei

Eigenbeteiligung / Vertrag:

Die Eigenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer ist bislang unverändert. Sie wird nicht zweckgebunden zur Deckung von Kosten des Fahrdienstes herangezogen. Der Vertrag, der Teil der Vergabeunterlagen war, ist in der Anlage hinzugefügt. Der Vertragstext ist identisch mit dem am 16.5.2013 abgeschlossenen Vertrag.

Zu lfd. Nr. 143:

Taxikonto:

Beim Taxikonto handelt es sich wie beim gesamten Sonderfahrdienst um Bedarfsverkehr, dessen Inanspruchnahme nicht durch ein Fahrtenlimit reglementiert ist.

Die parallele Nutzung von Sonderfahrzeugen (Bussen) und Taxen ist zulässig und ausdrücklich erwünscht, um den Berechtigten ein möglichst breit gefächertes Mobilitätsangebot unterbreiten zu können. Dabei stellt das Taxikonto das flexibelste Angebot für **die** Nutzerinnen und Nutzer dar, die es behinderungs- und/oder wohnungsbedingt in Anspruch nehmen können.

Die Erweiterung des Angebotes durch den Einsatz barrierefreier Taxen wird ausdrücklich unterstützt. Dadurch wird einem breiteren Personenkreis die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben.

Mario C z a j a
Senator für Gesundheit
und Soziales

Vergabeunterlagen
zum Offenen Verfahren nach der
Vergabe- und Vertragsordnung für
Leistungen Teil A (VOL / A)

Regie- und Beförderungsleistungen im
besonderen Fahrdienst für Menschen mit
Behinderung
(Sonderfahrdienst)

Anlage B
Vertrag

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben

Vertrag

Zwischen dem

Land Berlin, vertreten durch die
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Oranienstr. 106, D- 10969 Berlin,

nachstehend -Auftraggeber (AG)- genannt

und

[....],

nachstehend -Auftragnehmer (AN)- genannt

im Folgenden die Parteien

wird nachfolgender Vertrag über die Erbringung von Regie- und Beförderungsleistungen zur Durchführung des Sonderfahrdienstes für Menschen mit Behinderungen in Berlin geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand, -bestandteile

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Organisation und Durchführung eines Bedarfsverkehrs für Menschen mit Behinderungen einschließlich der erforderlichen Assistenz- und Treppenhilfeleistungen.
- (2) Folgende Unterlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:
 - die Vergabeunterlagen (Anlage 1 mit Leistungsbeschreibung und Anlagen)
 - das Angebot des AN vom [] (Anlage 2) einschließlich aller einzureichenden Nachweise, Erklärungen und Preisblätter
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und daher gegenüber dem AG ausnahmslos unwirksam.

§ 2 Dauer

- (1) Dieser Vertrag gilt für den Zeitraum vom 01.07.2013 bis 30.06.2016 mit Verlängerungsoption seitens des AG um 2 Jahre vom 01.07.2016 bis 30.06.2018. Der AG kann die Option schriftlich bis zum 31.03.2016 (Zugang beim AN) ziehen.
- (2) Es bedarf keiner besonderen Kündigung dieses Vertrages zum Ablauf ihrer Geltungsdauer. § 625 BGB findet keine Anwendung.

§ 3 Pflichten AN

- (1) Die Regieleistung umfasst insbesondere die Fahrtwunschannahme, die Disposition der einzusetzenden, jeweils erforderlichen Beförderungsmittel, die Abrechnung einschließlich der Erfassung der abrechnungsrelevanten Daten, das Beschwerdemanagement und die Statistik.
- (2) Die Beförderungsleistung umfasst insbesondere die Beförderung in behindertengerechten Mietwagen einschließlich der ggf. notwendigen Assistenzleistungen und der ggf. erforderlichen Treppenhilfe durch das Fahrpersonal unter Einhaltung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften und Genehmigungen auf dem verkehrsgünstigsten, kürzesten Weg von Tür-zu-Tür.
- (3) Der AN ist während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, die personellen, technischen Voraussetzungen zu schaffen bzw. aufrecht zu erhalten und die rechtlichen Rahmenbedingungen zu erfüllen, um die unter Abs. 1 und 2 benannten Leistungen zu erbringen bzw. erbringen zu lassen und damit die Durchführung des Sonderfahrdienstes sicherzustellen.
- (4) Die jährliche Beförderungsleistung umfasst maximal 140.000 Fahrten mit Sonderfahrzeugen. Der AG ist berechtigt, den Umfang der maximalen jährlichen Beförderungsleistung um bis zu 40.000 Fahrten durch schriftliche Erklärung zu erhöhen. Ein Anspruch des AN auf Abruf seiner maximalen jährlichen Beförderungsleistung oder auf Abruf einzelner Fahrten ist nicht gegeben.
- (5) Der AN hat auf die Optimierung des Bedarfsverkehrs im Hinblick auf die Ziele der Behindertenbeförderung hinzuwirken und entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit dem AN zu ergreifen.
- (6) Der AN hat die Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zu wahren. Er darf Interessen Dritter nicht vertreten.
- (7) Der AN hat dem AG binnen zwei Wochen nach Vertragsschluss mindestens einen ständigen Ansprechpartner schriftlich zu benennen. Jeder benannte Ansprechpartner ist befugt, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend für den AN zu handeln. Insbesondere ist der ständige Ansprechpartner zur Entgegennahme und Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für den AN bevollmächtigt. Der AN ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit die Erreichbarkeit mindestens eines der benannten Ansprechpartner täglich in der Rahmenzeit 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr an allen Kalendertagen zu gewährleisten. Jeder Wechsel eines ständigen Ansprechpartners ist unverzüglich anzuzeigen.

- (8) Der AN hat den AG auf Anforderung über seine Leistungen regelmäßig und ohne zusätzliche Vergütung Auskunft zu erteilen (auch nach Beendigung dieses Vertrages). Der AN hat den AG darüber hinaus unverzüglich über alle wesentlichen, die Ziele dieses Vertrages betreffenden Vorgänge unaufgefordert schriftlich zu informieren. Der AN hat den AG rechtzeitig auf erforderlich werdende Entscheidungen und sonstige Mitwirkungsleistungen hinzuweisen und diese durch eine Darstellung des Sachverhalts und einen Entscheidungs- oder Handlungsvorschlag vorzubereiten.
- (9) Der AG ist befugt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen notwendig sind.
- (10) Der AN ist vorleistungspflichtig und hat die von ihm zur Erfüllung dieses Vertrags erstellten Unterlagen und Dateien (einschließlich der Nutzerdatei) sowie die ihm von dem AG oder von Dritten in Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung übergebenen Unterlagen und Dateien dem AG auf dessen Verlangen - oder nach Beendigung seiner Leistungen - unaufgefordert herauszugeben. Dem AN steht ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen nicht zu, es sei denn wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Ansprüche. Das gilt auch für den Fall einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrags.
- (11) Der AN ist nicht berechtigt, diesem Vertrag unterfallende Fahrtwünsche abzulehnen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Beförderung durch Umstände verhindert wird, die der AN nicht abwenden und denen er auch nicht abhelfen kann. Derartige Gründe hat der AN zu dokumentieren. Die Regiezentrale hat den betroffenen Nutzer rechtzeitig vor Fahrtantritt darüber zu informieren.
- (12) Trifft das Fahrpersonal bei einer abgerufenen Fahrt den Nutzer nicht an, hat es Kontakt zu dem Nutzer und zur Regiezentrale aufzunehmen. Die Regiezentrale versucht erneut die Kontaktaufnahme zu dem Nutzer. Ein vorheriges Entfernen vom Einsatzort ist untersagt.
- (13) Es dürfen nur Fahrzeuge und Personal eingesetzt werden, die dem Angebot und den Anforderungen den Vergabeunterlagen entsprechen.
- (14) Für Werbemaßnahmen, das Anbringen von Schildern, Aushängen o.ä. an den Fahrzeugen ist die Zustimmung des AG einzuholen. Der AG ist berechtigt, das Anbringen von Schildern und Aushängen zu verlangen, soweit dies für betriebsnotwendig gehalten wird. Dies betrifft insbesondere Nutzerinformationen. Die Anbringung bzw. die Auslage der Schilder, Aushänge usw. ist Angelegenheit des AN.
- (15) Der AN hat dem AG einen testierten Jahresabschluss vorzulegen, in dem die tatsächlich entstandenen und beglichenen Personal- Sach- und Investitionskosten aufgeführt sind.

- (16) Der AN darf Teile der Leistungen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG nach Maßgabe des § 10 VOL/A an Nachunternehmer übertragen. Der AG kann die Zustimmung verweigern, wenn Anlass für Zweifel besteht, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen ordnungsgemäß und vertragsgerecht erbringt, insbesondere wenn Zweifel an seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Erfahrung bestehen. Dazu gehört auch, dass der Nachunternehmer seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommt und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Erbringt der AN ohne schriftliche Zustimmung des AG Leistungen nicht im eigenen Betrieb, kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistungen im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er nach ergebnislosem Fristablauf den Vertrag aus wichtigem Grund kündigt. Für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bleibt der AN dem AG gegenüber verantwortlich.

§ 4 Bietergemeinschaften

- (1) Wenn es sich bei dem AN um eine aus einer Bietergemeinschaft hervorgegangene Arbeitsgemeinschaft mehrerer Unternehmen handelt, sind Veränderungen in der Zusammensetzung dieser Arbeitsgemeinschaft während des Vertragszeitraums nur aus wichtigem Grund möglich und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG.
- (2) Die Zustimmung zur Aufnahme eines weiteren Unternehmens in die Arbeitsgemeinschaft kommt nur in Betracht, wenn der AN dem AG durch Vorlage der entsprechenden Nachweise belegt, dass das weitere Unternehmen die im Vergabeverfahren maßgeblichen Eignungsanforderungen erfüllt.

§ 5 Allgemeine Pflichten des AG

- (1) Der AG fördert die Leistungserbringung des AN nach besten Kräften. Es gehört insbesondere zu seinen Obliegenheiten, anstehende Entscheidungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Durchführung des Bedarfsverkehrs angemessenen Frist zu treffen und ggf. die Berechtigten des Fahrdienstes zu informieren.
- (2) Der AG ist verpflichtet, den AN über die ihm bekannten, den Bedarfsverkehr betreffenden Rechtsverhältnisse und anstehende konzeptionelle Veränderungen zu unterrichten und entsprechende Unterlagen zu übergeben.

§ 6 Qualitätssicherung

Der AG oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, den AN bzw. die von ihm beauftragten Nachunternehmer auf die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und Einhaltung des Datenschutzes zu überprüfen. Der AN verpflichtet sich, etwaige

Kontrollen des AG oder von diesem beauftragter Dritter durch seine aktive Mitwirkung zu unterstützen und das Kontrollrecht des AG durch entsprechende Vereinbarungen auch gegenüber seinen Nachunternehmern abzusichern. Dies umfasst insbesondere die Auskunftserteilung und die Vorlage vertragsrelevanter Unterlagen (einschließlich elektronisch gespeicherter Dokumente). Der AN wird den mit den Prüfungen befassten Mitarbeitern des AG bzw. den Mitarbeitern des vom AG beauftragten Dritten ungehinderten Zutritt zu den Betriebsmitteln (insbesondere den Fahrzeugen) und den Geschäftsräumen gewähren. Die vom AG im Rahmen der Prüfungstätigkeiten erhaltenen Informationen gelten nicht als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis der AN.

§ 7 Vertragsstrafen

- (1) Verstößt der AN bzw. sein Personal oder die von ihm eingesetzten Nachunternehmer nachweislich schuldhaft gegen die sich aus diesem Vertrag und seiner Bestandteile ergebenden Pflichten und/oder werden die übernommenen Leistungen nicht zu dem vom AG benannten Zeitpunkt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise, Qualität, ausgeführt, kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen für jeden Einzelfall der Verletzung eine Strafe fällig werden.
- (2) Die Vertragsstrafen können je nach Ausmaß des Verstoßes mit bis zu 300,00 € geahndet werden.
- (3) Die Vertragsstrafen werden nach zweimaliger erfolgloser Abmahnung bei Verstößen gegen den Vertrag und seine Bestandteile, insbesondere jedoch bei Eintreten der nachfolgend aufgeführten Tatbestände fällig:
 - falsche Disposition von Fahrten hinsichtlich Zeit, Ort und Beförderungsmittel,
 - unterlassener Einsatz des Magnetkartensystems in den Fahrzeugen,
 - Beförderung von Nutzern/Nutzerinnen mit gesperrten Magnetkarten,
 - Fehlverhalten eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin des AN oder der von ihm beauftragten Nachunternehmen,
 - Nicht- Erreichbarkeit der Notrufnummer bei berechtigter Inanspruchnahme innerhalb von 10 min,
 - fehlende Vordisposition auf Fahrzeuge in den Randzeiten,
 - Wartezeiten von mehr als 20 min. in Randzeiten (05:00 Uhr bis 09:00 Uhr und 21:00 Uhr bis 01:00 Uhr)
 - jeder Fahrtausfall, es sei denn , der AN hat ihn nicht zu vertreten,
 - unberechtigte Ablehnungen von Fahraufträgen- vor allem seitens des Personals in den Fahrzeugen-hierzu sind dem AG oder einem von ihm Berechtigten auf Nachfrage Funkprotokolle zur Verfügung zu stellen. Diese sind 60 Tage zu speichern,
 - jeder Einsatz von Personal und Fahrzeugen das nicht über die festgelegten Voraussetzungen nach Angebot und Vergabeunterlagen verfügt,

- unterlassene Kontaktaufnahme der Regiezentrale mit den Nutzern/Nutzinnen bei Störungen (insbesondere bei Verspätungen von mehr als 20 min, Nicht-Antreffen der Nutzer/in Fahrtausfall).
- (4) Das vom AN erstellte Qualitätskonzept wird verbindlicher Bestandteil des Vertrages und unterliegt damit auch den vorgenannten Regelungen hinsichtlich einer Vertragsstrafe.
 - (5) Der AG kann die Strafe jeweils nach Kenntniserlangung von ihrer Verwirkung mit der der nächst fälligen Zahlung der Vergütung geltend machen und aufrechnen.
 - (5) Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Versicherungen

- (1) Der AN und seine Nachunternehmer haben Versicherungen in dem für Personenbeförderungsunternehmen jeweils gesetzlich vorgeschrieben Umfang abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Dies sind insbesondere Kfz-Haftpflicht-, Betriebshaftpflicht-, Personenschutz- und Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaft). Die Deckungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherungen muss für jedes eingesetzte Fahrzeug mindestens € 1 Mio. je Schadensfall betragen. Die Deckungssummen der Betriebshaftpflicht müssen für Personenschäden und für sonstige Schäden jeweils mindestens € 1 Mio. betragen.
- (2) Der AN hat den Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang zum Vertragsbeginn nachzuweisen. Der Nachweis erstreckt sich auch auf die Zahlung der jeweiligen Versicherungsprämien.
- (3) Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit der vertraglich vereinbarte Versicherungsschutz nicht mehr besteht.
- (4) Erbringt der AN die in Absatz 2 und Absatz 3 aufgeführten Nachweise nicht fristgemäß und gehen diese Nachweise dem AG auch nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung zu, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 9 Vorzeitige Beendigung

- (1) Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen
- (2) Beide Parteien können diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund i.S. d. § 626 BGB, der AG darüber hinaus nach § 8 VOL/B kündigen. Die Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin bestimmt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

- (3) Ansprüche des AG auf Schadenersatz aufgrund der Nichterfüllung dieses Vertrages sowie erbrachter Schlecht- oder Minderleistungen bleiben unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer und /oder ein von diesem beauftragter Nachunternehmer verstößt schwer gegen die Vertragsbestimmungen, so dass es dem AG nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen; als derartige Verstöße kommen z.B. in Betracht:
- Der AN und /oder ein von diesem beauftragter Nachunternehmer erfüllt bei der Leistungserbringung nicht die rechtlich vorgegebenen Voraussetzungen
 - Der Auftragnehmer verstößt gegen die Bestimmungen des § 10 dieses Vertrages.
 - Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist von 14 Kalendertagen zur Abhilfe oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Unter den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB ist die Fristsetzung oder Abmahnung entbehrlich.

§ 10 Vertraulichkeit; Datenschutz

- (1) Mit Abschluss des Vertrags verpflichten sich der AN bzw. die Nachunternehmen unwiderruflich, im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu befolgen. Eine entsprechende Verpflichtung der Personen ist vor Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen
- (2) Im Umgang mit personenbezogenen Daten sind datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten. Bei dem Ausdruck der Fahrbelege ist ausnahmslos darauf zu achten, dass Nutzer nur den Fahrbeleg mit den eigenen Daten erhalten.
- (3) Eine Vervielfältigung bzw. Mitnahme von Unterlagen, personenbezogenen und betrieblichen Daten oder Informationen und dergleichen, die dem AN in Ausführung des Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen an Dritte nicht weitergereicht werden, es sei denn, die Weiterreichung ist für die Erfüllung des Vertrages unabdingbar und es liegt dafür die schriftliche Einwilligung vor.
- (4) Sämtliche personenbezogene und betriebliche Daten, Informationen und Unterlagen sind zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Unberechtigter gesichert aufzubewahren, soweit sie nicht vernichtet oder zurückgegeben werden.
- (5) Bei Vertragsbeendigung verbleiben die Rechte an der vom AN erstellten Nutzerdatei im Eigentum des Landes Berlin. Der Umgang damit ist mit dem AG zu klären.

- (6) Zur Unterrichtung des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse sowie des Rechnungshofs von Berlin können die erforderlichen Informationen vom AG im notwendigen Umfang unter Berücksichtigung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes-IFG- (in der jeweils gültigen Fassung) weitergegeben werden. Auf eine vertrauliche Behandlung im Einzelfall wird der AG hinwirken.
- (7) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Dauer der Vertragslaufzeit und für ein weiteres Jahr nach dessen Ende.

§ 11 Vergütung

- (1) Das LAGeSo zahlt für jede abgerufene und vertragsgemäß durchgeführte Fahrt eine Vergütung entsprechend der vom AN vorgelegten Abrechnung nach Maßgabe der Kalkulation und des dem Angebot vom beigefügten Preisblattes sowohl für die Regie- wie auch Beförderungsleistungen. Mit den vereinbarten Preisen werden alle vertraglichen Leistungen abgegolten. Auf die Möglichkeit der Entgeltanpassung gem. Nr. 3.7.2 der Vergabeunterlagen wird hingewiesen.
- (2) Bei Fehlfahrten erstattet der AG den Grundpreis für das erforderliche Beförderungsmittel, sofern die Fehlfahrt nicht von dem AN zu vertreten ist.
- (3) Die Parteien gehen davon aus, dass die nach diesem Vertrag geschuldete Vergütung für die Fahrten /Beförderungen nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Der AN hat erforderlichenfalls unter rechtzeitiger und vollständiger Einbindung des AG Eingaben, Berufungen und Beschwerden bei den zuständigen Finanzbehörden und Gerichten fristgerecht und ordnungsgemäß zu erheben. Sollte für Leistungen nach diesem Vertrag dennoch Umsatzsteuer anfallen, wird diese dem AG nach geltendem Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) Für nicht abgerufene Fahrten stehen dem AN keine Ansprüche (z. B. auf Vergütung nicht erbrachter Leistungen oder Schadenersatz) zu.
- (5) Gegenüber einem Anspruch auf Rückerstattung wegen fehlerhaft berechneter Vergütung oder Überzahlung ist die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ausgeschlossen.

§ 12 Abrechnung/ Zahlung

- (1) Der AN erstellt monatlich die Abrechnung für die, pro durchgeführte Fahrt entstandenen Regiekosten, sowie für die unter Einsatz des Magnetkartensystems erbrachten Beförderungsleistungen.
Die Zahlung des Entgeltes für die Beförderungsleistung und für die Regieleistung durch das insoweit zuständige LAGeSo erfolgt binnen 15 Tagen nach Eingang der prüfbaren

Rechnung an den AN. Dem LAGeSo, Ref. III C, ist hierzu Kontonummer und Bankverbindung zu benennen.

- (2) Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrags beim Zahlungsinstitut des LAGeSo.
- (3) Der AG oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, die vom AN vorgelegte Abrechnung jederzeit auf Plausibilität überprüfen zu lassen.

§ 13 Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Ausführung der Leistungen verursacht worden sind. Von der Haftung wird er – außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen - nur befreit, wenn er den Nachweis dafür erbringen kann, dass die Schäden von ihm oder seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht schuldhaft verursacht worden sind.
- (2) Im Falle der Nicht- oder Schlechterfüllung von Leistungspflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 633 ff BGB, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. § 14 VOL/B findet keine Anwendung.
- (2) Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.
- (3) Alle zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Handlungen und Unterlassungen des AN liegen in seinem Haftungsbereich. Der AN verpflichtet sich, den AG von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die mit der Begründung geltend gemacht werden, dass die vom AN im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäß sind.
- (4) Für Pflichtverletzungen der NutzerInnen kann der AG nicht in Anspruch genommen werden.

§ 14 Öffentlichkeitsarbeit

Die Parteien kommen überein, die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit miteinander abzustimmen und sich auf Anforderung gegenseitig Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Das gilt ebenso für das Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Gerichtsstand ist Berlin.
- (3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder nicht durchführbare Klausel durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die vereinbarten Seiten mit ihrem Abschluss gewollt haben.

Berlin, den

Berlin, den

.....

.....

Land Berlin, vertreten durch
Senatsverwaltung für Gesundheit und
Soziales
Michael Büge
Staatssekretär für Soziales
(Auftraggeber)

[]
(Auftragnehmer)